

## **Geschäftsreglement der Schulkommission der Kantonsschule Beromünster**

Gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. e der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 erlässt die Schulkommission das folgende Geschäftsreglement:

### **Art. 1 Auftrag**

Die Schulkommission

- wählt auf Antrag der Schulleitung die Lehrpersonen ins unbefristete Anstellungsverhältnis,
- genehmigt das Leitbild der Kantonsschule Beromünster,
- überprüft die Umsetzung der kantonalen Strategie,
- überprüft Konzept und Umsetzung der Qualitätssicherung- und -Entwicklung,
- sorgt für die Verankerung der Schule in der Region,
- erstattet dem Kultur- und Bildungsdepartement Berichte.

### **Art. 2 Zusammensetzung**

- 1 Die Schulkommission besteht aus mindestens fünf vom Regierungsrat ernannten Mitgliedern.
- 2 An den Sitzungen nimmt die Rektorin oder der Rektor mit beratender Stimme teil.
- 3 An den Sitzungen nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird von den Lehrpersonen gewählt.

### **Art. 3 Funktionen**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Regierungsrat ernannt.
- 2 Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Schulkommission gewählt.

### **Art. 4 Arbeitsgruppen**

- 1 Die Schulkommission kann Arbeitsgruppen einsetzen, z.B. für «Personelles», für «Strategie», für «Qualität», für «Schulklima» oder für andere Belange.

### **Art. 5 Sitzungen**

- 1 Die Präsidentin, der Präsident oder drei Kommissionsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für das Zustellen der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen; sie oder ein von ihr bezeichnetes Mitglied leitet die Sitzung.
- 3 Die Schulkommission ist beschlussfähig, falls drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 4 Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
- 5 Kommissionsmitglieder, welche in einem Geschäft als persönlich befangen erscheinen, treten in den Ausstand.

## **Art. 6 Zirkularbeschlüsse**

- 1 Geschäfte können auch im Umlaufverfahren entschieden werden.
- 2 Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.

## **Art. 7 Präsidialentscheid**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident kann dringliche Geschäfte durch präsidiale Verfügung entscheiden.
- 2 Eine präsidiale Verfügung muss spätestens in der nächstfolgenden Sitzung der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **Art. 8 Informationspflichten**

- 1 Die Rektorin oder der Rektor informiert Lehrpersonen, Schülerinnen, Mitarbeitende und Eltern über Entscheidungen der Schulkommission.
- 2 Die Rektorin oder der Rektor informiert die Mitglieder der Schulkommission über den Schulbetrieb.
- 3 Die Mitglieder der Schulkommission informieren die Schulkommission über besondere Erfahrungen und Verbesserungsmöglichkeiten.
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Bildungs- und Kulturdepartement und die Öffentlichkeit über Entscheidungen der Schulkommission.

## **Art. 9 Vertraulichkeit**

- 1 Über vertrauliche Geschäfte dürfen keine Informationen weitergegeben werden. Dies ist primär dann der Fall, wenn schützenswerte Interessen Betroffener vorliegen. Beispiele sind Personalgeschäfte, Stellungnahmen von Mitgliedern der Schulkommission, Evaluationsergebnisse oder Vorgänge im Zusammenhang mit Konflikten.
- 2 Akten dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden.

## **Art. 10 Entschädigung**

- 1 Die Entschädigungen richten sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Reglement tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Von der Schulkommission beschlossen am 27. Februar 2008.

Markus Ries, Präsident  
Regina Suter, Protokollführerin